



WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2019  
und  
des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr 2019

Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen,  
Engelskirchen

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	12
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
5. Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	14
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	15

## Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2019	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	2
Anhang zum Jahresabschluss 2019	3
Lagebericht 2019	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG	8

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.**

---

## Abkürzungen

ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
bzw.	beziehungsweise
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
e.V.	eingetragener Verein
EZG	Einzugsgebiet
ff.	fortfolgend
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
i.W.	im Wesentlichen
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
LBauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
LWG NRW	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
NBK	Niederschlagswasserbeseitigungskonzept
n.F.	neue Fassung
NKF NRW	Neues Kommunales Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen
NKFWG	Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard
PWB	Pauschalwertberichtigung
rd.	rund
RKB	Regenklärbecken
RÜ	Regenüberlauf
RÜB	Regenüberlaufbecken
SüwVKan	Selbstüberwachungsverordnung Kanal
SüwVO Abw NRW	Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW
TEUR	tausend Euro
u.a.	unter anderem
VJ	Vorjahr

# Hauptteil

## 1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Betriebsausschusses der Gemeinde Engelskirchen vom 02. Juli 2019

**Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, Engelskirchen,**  
-nachfolgend kurz "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder "Abwasserwerk" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 317 ff. HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Unser Prüfungsauftrag ist entsprechend § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert worden. Nach § 106 Abs. 1 Satz 6 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) ist diese Prüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchzuführen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als eigenen Berichtsteil beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Nach § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) finden für den Jahresabschluss von Eigenbetrieben die Vorschriften großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (HGB) sinngemäß Anwendung.

---

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Die Ergebnisse aus Prüfung nach § 53 HGrG sind im Abschnitt 5. angegeben. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt. Die Anlage 5 beinhaltet den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers.

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 7.

Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG ist als Anlage 8 beigelegt.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die vereinbarten und als Anlage beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

---

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung:

#### **Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 717,1 TEUR auf 53.576,3 TEUR reduziert. Den Investitionen, vorwiegend im Kanalbaubereich, in Höhe von 1.450,7 TEUR stehen Abschreibungen in Höhe von 2.005,8 TEUR und Anlagenabgänge in Höhe von 0,6 TEUR gegenüber. Per Saldo verminderte sich das Anlagevermögen zum Bilanzstichtag um 555,7 TEUR.
- Das Eigenkapital des Betriebs erhöhte sich um 26,3 TEUR. Der Vorabgewinnführung an die Gemeinde Engelskirchen in Höhe von 125,0 TEUR steht der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 151,3 TEUR gegenüber .
- Die Sonderposten für Investitionszuschüsse und die empfangenen Ertragszuschüsse haben sich i.W. aufgrund planmäßiger Auflösung um 512,7 TEUR verringert.
- Das kurzfristige Fremdkapital hat sich aufgrund von Darlehenstilgungen gegenüber der Gemeinde und dem Aggerverband insgesamt um 266,8 TEUR gemindert.
- Dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 2.494,3 TEUR stehen Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.447,0 TEUR und aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.129,2 TEUR entgegen. Der Finanzmittelfond zum Bilanzstichtag hat sich um 81,9 TEUR von 339,8 TEUR auf 257,9 TEUR verringert.
- Der Eigenbetrieb weist in 2019 einen Jahresüberschuss in Höhe von 151,3 TEUR aus. Damit ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein Ergebnisrückgang um 10,3 TEUR. Die Ursachen dafür liegen im rückläufigen Betriebsergebnis bei gleichzeitig verbessertem Finanzergebnis.
- Die Betriebsleistung 2019 ist i.W. aufgrund der Zuführung zur Rückstellung zur Gebührenüberdeckung von 6.764,8 TEUR um 475,2 TEUR auf 6.289,6 TEUR gesunken. Darüber hinaus ist der Rückgang der Umsatzerlöse auf geringfügig gesunkene Abwassermengen und geringere Abwassergebühren zurückzuführen.

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich in 2019 i.W. aufgrund reduzierten Unterhaltungsaufwendungen um 357,3 TEUR verringert. Das Betriebsergebnis ist um 62,4 TEUR von 1.160,7 TEUR auf 1.098,3 TEUR gesunken.
- Die positive Entwicklung des Finanzergebnisses setzte sich in 2019 fort. Die Zinsaufwendungen reduzierten sich um 51,5 TEUR, trotz Aufnahmen von Darlehen von insgesamt rd. 4.200,0 TEUR. Grund ist die weiter positive Zinsentwicklung und der stetige Abbau der Alt-Darlehen.

### **Voraussichtliche Entwicklung, Prognose für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält dazu nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen:

- Für das Wirtschaftsjahr 2020 sind Investitionen in Höhe von 1.868 TEUR in den Wirtschaftsplan eingestellt, wovon der überwiegende Teil auf den Bereich der Abwasserbeseitigungsanlagen entfällt. Der Investitionsplan 2020 bis 2023 sieht insgesamt ein Volumen von 9.707 TEUR vor. Die Investitionen haben ihre Ursache in den notwendigen Sanierungen der Kanalnetze, dem Umbau der vorhandenen Regenüberläufe.
- Der Gesetzgeber hat in der Novellierung des LWG NRW die Auswirkungen des Klimawandels aufgenommen. Hier sind die Kommunen gefordert, Auswirkungen von Sturzfluten zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde davor zu schützen. Die Gemeinde Engelskirchen hat bei der Neuaufstellung des ABK's hierzu erste Angaben gemacht. Die Zuständigkeit zwischen der Gemeinde als Gebietskörperschaft und dem Gemeindegewerk Abwasserbeseitigung als „Erfüllungsgehilfe zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigungspflicht“ ist ebenfalls noch zu klären. Die Strategie der Betriebsleitung, die Erneuerung/Sanierung der Kanalisation und der Sonderbauwerke überwiegend grundhaft zu betreiben, macht sich mittlerweile bezahlt. Unterhaltungsschwerpunkte/Störungen und Abwasseraustritte o.ä. sind in den vergangenen Jahren auf ein absolutes Minimum zurückgegangen. Dies hat dazu geführt, dass die Reparaturaufwendungen und Personalausgaben des Betriebs in den vergangenen Jahren nahezu stabil geblieben sind. Diese Betriebssicherheit trägt zur Gebührenstabilität als auch zur Erhöhung der Lebens- und Gesundheitsqualität in der Gemeinde Engelskirchen bei.
- Das Risikomanagementsystem des Betriebs wird laufend aktualisiert. Den Fortbestand des Abwasserwerks gefährdende Risiken liegen derzeit nicht vor und sind auch für die nahe Zukunft nicht zu erkennen.
- Der Wirtschaftsplan 2020 sieht einen Jahresüberschuss von rd. 125,3 TEUR vor.



- 
- In den kommenden Jahren steht aufgrund der Altersstruktur des Gemeindewerks ein personeller Wechsel in der Betriebsleitung als auch Teile der Mitarbeiter an. Der in der Öffentlichkeit viel diskutierte Facharbeitermangel macht auch vor der Bau- und Versorgungsbranche sowie den kommunalen Verwaltungen nicht Halt. Den ersten Schritt hat die Gemeinde bereits vollzogen, indem dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. September 2019 die zukünftige, mögliche Besetzung der Betriebsleitung vorgestellt wurde. Demnach ist vorgesehen, nach dem Ausscheiden des Ersten Betriebsleiters den Technischen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter und den Kämmerer der Gemeinde zum Kaufmännischen Betriebsleiter zu bestellen. Diese Regelung kann – nach Beschlussfassung durch den Rat – ab Oktober 2020 in Kraft treten. Im Jahr 2020 wird ein weiterer Mitarbeiter des Gemeindewerkes in den Ruhestand gehen. Hier wurden bereits die Vorbereitungen zur Stellenausschreibung getroffen.
  - Mit der Corona-Pandemie ist ein Ereignis nach dem Abschlusstichtag eingetreten, das sich temporär negativ auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie auf die Beschaffungssituation des Abwasserwerks in Form steigender Material- und Dienstleistungskosten und erhöhter Zinsaufwendungen auswirken könnte. Nach aktuellem Kenntnisstand werden sich jedoch keine besonderen Risiken für die Geschäftstätigkeit ergeben. Insbesondere wird nicht mit einem Rückgang der Abwassermenge gerechnet.

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs gibt, und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

---

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 ff. HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung geprüft. Gemäß §§ 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. 21 EigVO NRW ist der Jahresabschluss nach den deutschen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer erteilten Aufklärungen und Nachweise. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Darüber hinaus wurde die Prüfung erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt dem Betriebsausschuss, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebs, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde am 10. Juli 2019 vom Rat der Gemeinde Engelskirchen festgestellt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden:

Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
  - Beziehungen zu nahe stehenden Personen,
  - Unregelmäßigkeiten sowie
  - Going Concern und
  
- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Ebene des (Gesamt-)Unternehmens, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
  - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Eigenbetriebs sowie
  - mit dem IT-System des Betriebs.

---

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder die Mindestprüfungshandlungen

durchgeführt.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen oder
- die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Ausweis, Bestand und Vollständigkeit der Entwässerungsanlagen,
- Bestand und Vollständigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Ausweis und Vollständigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und der Empfangenen Ertragszuschüsse,
- Bestand und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang und
- Plausibilität der Angaben Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren - mit bewusster Auswahl - haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

---

Bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/ oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/ oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Beurteilung.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffelds zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Beurteilung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems durch Kontrolltests als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der Inventur der Vorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da der Posten nicht von wesentlicher Bedeutung ist.

Bankbestätigungen wurden uns vorgelegt.

Im Bereich der Debitoren wurden keine Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2019 eingeholt, da die Gebühren und Beiträge überwiegend von den Bürgern der Gemeinde ("Privatkunden") erhoben werden und daher nicht mit einem Rücklauf zu rechnen ist. Durch alternative Prüfungshandlungen konnte jedoch eine vergleichbare Prüfungssicherheit erlangt werden. Im Bereich der Kreditoren wurden ebenfalls keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht wesentlich sind.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 18. Mai 2020 bis zum 03. Juni 2020 durchgeführt.

---

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

---

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt auf einer EDV-Anlage der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft dhpG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, unter Verwendung des Programms DATEV der Firma DATEV eG, Nürnberg. Die Softwarebescheinigung nach IDW PS 880 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH, München, vom 13. März 2019 für das Programm wurde uns vorgelegt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird extern über die Rheinischen Versorgungskassen, Köln, abgewickelt.

Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des Betriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte zum 01. Januar 2019 wurden ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 übernommen.

Um die Spezifikation des Eigenbetriebs zu wahren, wurden einige Bilanzposten gemäß Formblatt 1 zur EigVO NRW a.F. fortgeführt, da der Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten nach HGB gedeckt wird (§ 265 Abs. 5 Satz HGB). Folgende Posten wurden gebildet:

- Entwässerungsanlagen,
- noch nicht abgerechnete Abschlagzahlungen,
- Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an die/gegenüber der Gemeinde,
- Sonderposten für Investitionszuschüsse und Empfangene Ertragszuschüsse.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB und § 25 EigVO NRW erforderlichen Angaben.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein sowie darauf, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.



---

#### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen im Anhang (Anlage 3) und in der umfassenderen Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses (Anlage 7).

Gegenüber dem Vorjahr hat die Betriebsleitung des Eigenbetriebs keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

---

## **5. Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG getroffen. Der Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung begründen könnten. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind. Ebenso lagen wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte nicht vor.

## **6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 03. Juni 2020 dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, Engelskirchen, zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

"An das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen mit Sitz in Engelskirchen,

#### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

##### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, Engelskirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

---

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften - 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

---

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- 
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
  - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
  - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 03. Juni 2020

WTL Weber Thönes Linden GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden  
Wirtschaftsprüfer





# Anlagen

**Gemeindewerk  
Abwasserbeseitigung Engelskirchen  
Engelskirchen**

**BILANZ  
zum 31. Dezember 2019**

## AKTIVA

## PASSIVA

	Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro		Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		2.500.000,00	2.500.000,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		315.342,00	329.311,00	II. Kapitalrücklage		6.300.681,50	6.300.681,50
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Grundstücke ohne Bauten	167.331,95		166.743,95	andere Gewinnrücklagen	594.749,60		558.141,91
2. Entwässerungsanlagen	51.561.012,00		51.593.886,00	IV. Jahresüberschuss		151.285,03	161.607,69
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.604,92		39.973,56	<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		2.945.391,80	3.016.500,16
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>848.407,87</u>	52.608.356,74	1.349.467,04	<b>C. Empfangene Ertragszuschüsse</b>		5.122.216,18	5.563.778,51
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>D. Rückstellungen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				sonstige Rückstellungen		995.263,64	854.643,51
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.368.990,39		3.442.212,32	<b>E. Verbindlichkeiten</b>			
2. Noch nicht abgerechnete Abschlagszahlungen	3.189.000,00-		3.179.000,00-	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.212.724,19		32.981.216,09
3. Forderungen an die Gemeinde	139.887,71		131.053,70	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	277.822,03		228.832,88
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>71.648,16</u>	391.526,26	76.865,64	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	868.179,08		1.168.627,44
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		257.920,78	339.817,27	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>607.951,68</u>	34.966.676,98	959.326,26
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		3.118,95	3.025,47				
		<u>53.576.264,73</u>	<u>54.293.355,95</u>			<u>53.576.264,73</u>	<u>54.293.355,95</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019

**Gemeindewerk  
Abwasserbeseitigung Engelskirchen  
Engelskirchen**

	Euro	2019 Euro	2018 Euro
1. Umsatzerlöse		6.138.188,63	6.544.495,02
2. andere aktivierte Eigenleistungen		<u>50.943,00</u>	<u>49.297,00</u>
<b>3. Gesamtleistung</b>		6.189.131,63	6.593.792,02
4. sonstige betriebliche Erträge			
sonstige betriebliche Erträge		100.522,71	171.030,11
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	36.827,90		42.024,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.349.667,60</u>	2.386.495,50	2.330.262,95
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	240.888,92		227.878,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>68.968,87</u>	309.857,79	66.328,51
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		2.005.777,45	2.090.944,03
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
ordentliche betriebliche Aufwendungen			
sonstige betriebliche Aufwendungen		489.254,63	846.629,23
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.742,10	3.045,24
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>950.199,21</u>	<u>1.001.665,41</u>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		151.811,86	162.134,52
12. sonstige Steuern		526,83	526,83
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<u>151.285,03</u>	<u>161.607,69</u>

## Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen

### Anhang zum Jahresabschluss 2019

#### I. Allgemeine Angaben

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach dem HGB und den speziellen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004, zuletzt geändert am 8. Juli 2016, aufgestellt. Es wurde das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz angewandt.

#### II. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen erfolgten nach der linearen Methode. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen (mit Ausnahme der EDV-Software) wurde eine Abschreibung von 2 % p. a. in Ansatz gebracht.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für das Kanalnetz beträgt grundsätzlich 50 Jahre (Abschreibung 2 % linear). Im Zeitraum von Februar 2006 bis Januar 2010 erfolgte eine Neubewertung des gesamten Kanalnetzes durch das Ingenieurbüro Osterhammel GmbH zum Stichtag 31. Dezember 2008. Diese Berechnung wurde für jede Haltung und jeden Schacht durchgeführt und ermöglicht eine baujahrgerechte Zuordnung. Zu den Einzelheiten der Ermittlung wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 2009 verwiesen. Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden Zinsen für Fremdkapital in Höhe von insgesamt 3,8 TEUR als Herstellungskosten der Kanalanlagen bzw. als Herstellungskosten für im Bau befindliche Kanalanlagen und sonstige Anlagen im Bau angesetzt.

Bei der EDV-Software wurden 25 % p. a. an Abschreibung verrechnet. Die Außenanlagen, technischen Anlagen und Pumpwerke wurden mit 10 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung lag zwischen 10 % und 33 %.

Die Abschreibung für Geringwertige Wirtschaftsgüter erfolgte analog § 6 Abs. 2 EStG.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten überwiegend den noch nicht abgerechneten, auf der Basis einer Verbrauchsabgrenzung ermittelten Verbrauch. Um Ausfallrisiken bei den Forderungen aus Anschlussbeiträgen, Hausanschlusskosten, Niederschlagswasser und Kanalbenutzung abzudecken, wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 5 % gebildet.

Bei den Forderungen an die Gemeinde handelt es sich um sonstige Vermögensgegenstände.

Die übrigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bilanziert. Die sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen 66,4 TEUR (im Vorjahr 71,7 TEUR).

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bilanziert. Das Eigenkapital ist mit dem Nennwert bilanziert.

Für erhaltene Investitionszuschüsse wurde auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet, der zum 31. Dezember 2019 mit 2.945,4 TEUR (Vorjahr 3.016,5 TEUR) valuiert. Der größte Einzelposten mit 1.910,6 TEUR resultiert aus der Förderung des Gewässergüteprogramms des Landes NRW. Hinzu kommen Erstattungen des Landesumweltamtes nach § 10 (4) Abwasserabgabengesetz mit einem Buchwert in Höhe von 418,8 TEUR und Zuschüsse zu Kanal- bzw. Grundstücksanschlusskosten ab 2009 mit einem Buchwert von 616 TEUR. Dieser Sonderposten wurde mit 2 % p. a. ertragswirksam aufgelöst.

Empfangene Ertragszuschüsse für Kanalanschlussbeiträge, Grundstücksanschlusskosten und Straßenentwässerung, die bis 2008 vereinnahmt worden sind, wurden in einem eigenen Sonderposten passiviert. Dieser weist zum 31. Dezember 2019 einen Stand von 5.122,2 TEUR (Vorjahr: 5.563,8 TEUR) auf und wurde weiterhin mit jährlich 3 % p. a. ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener und ausreichender Höhe ab. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten.

### III. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Zum Jahresende 2019 waren folgende Anlagen im Bau befindlich:	<u>TEUR</u>
Kanal Aggerquerung Genossenschaft	28,0
RÜ Leppestraße	65,0
Kanalaustausch Edmund-Schiefeling-Platz	69,3
Neubau RÜ Bruchstraße	59,0
Neubau RÜ 12 Bliesenbacher Straße	477,4
Kanalerneuerung Buschhausen	31,4
Kanalbau Rommersberg-Bergstraße	30,0
Abwasserbeseitigungskonzept 2019-2025	37,9
Kanalsanierung Schnellenbach – Saarstraße	32,7
Maßnahmen unter 20 TEUR	<u>17,7</u>
<b>Gesamt</b>	<b>848,4</b>

Für die Jahre 2020 bis 2023 sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:	<u>TEUR</u>
Kanalnetzanzeige Ehreshoven	50,0
RÜ 6 Leppestraße	400,0
RÜ 5 Rommersberg	460,0
RÜ 14 Bruchstraße	500,0
RÜ Lindenpfehlstraße	520,0
Niederschlagswasserbehandlung Rommersberg	20,0
Kanalsanierung Engelskirchen	2.050,0
Kanal Bergstraße	600,0
RÜ Bickenbach	40,0
Kanalsanierung Bickenbach	1.400,0
Kanalnetzanzeige Ründeroth	50,0
Regenwasserkanal Wiehlpuhl	50,0
Fremdwassersanierungskonzept Ründeroth	2.780,0
Maßnahmen zur hydraulischen Sanierung	470,0
Kanal Buschhausen	30,0
Kanalbau Mühlenbergweg	75,0
Kanalbau Unterdorfstraße	60,0
<b>Gesamt</b>	<b><u>9.555,0</u></b>

Zudem sind noch weitere Investitionen in Höhe von 152 TEUR in den Jahren 2020 bis 2023 geplant. Diese betreffen im Wesentlichen Grunderwerb, Hausanschlüsse, Maschinen und Geräte. Somit sind insgesamt Investitionen von 9.707 TEUR geplant.

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2019 EUR	Entnahmen 2019 EUR	Zuführung 2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00	0,00	0,00	2.500.000,00
Kapitalrücklage	6.300.681,50	0,00	0,00	6.300.681,50
Gewinnrücklagen	558.141,91	0,00	36.607,69	594.749,60
Gewinnvortrag	0,00	125.000,00	125.000,00	0,00
Jahresüberschuss	161.607,69	161.607,69	151.285,03	151.285,03
	<u>9.520.431,10</u>	<u>286.607,69</u>	<u>312.892,72</u>	<u>9.546.716,13</u>

Dem Vorschlag des Betriebsausschusses folgend, hat der Rat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2019 eine Gewinnverwendung wie folgt beschlossen: Der Jahresüberschuss 2018 beträgt 161.607,69 EUR. Er wird in Höhe von 125.000,00 EUR für die Vorabgewinnabführung an die Gemeinde verwandt und der Restbetrag in Höhe von 36.607,69 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt. Die Vorabgewinnabführung in Höhe von 125.000,00 EUR wurde bereits entsprechend dem Beschluss des Rats der Gemeinde Engelskirchen vom 21. November 2017 ausgezahlt.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Rückstellungen:

Rückstellung für	Stand 01.01.2019 EUR	Verbrauch 2019 EUR	Auflösung 2019 EUR	Zuführung 2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Abwasserabgabe	2.627,71	2.627,71	0,00	2.328,49	2.328,49
Archivierungskosten	0,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00
Jahresabschlusskosten	17.500,00	17.007,50	492,50	17.100,00	17.100,00
ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
ausstehenden Urlaub	8.300,00	8.300,00	0,00	11.800,00	11.800,00
Gebührenaussgleich	826.215,80	346.282,34	0,00	430.101,69	910.035,15
	<u>854.643,51</u>	<u>374.217,55</u>	<u>492,50</u>	<u>515.330,18</u>	<u>995.263,64</u>

## Anlage 3

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus der nachfolgenden Übersicht hervor:

Verbindlichkeiten	Gesamt		davon mit Restlaufzeiten		
	EUR	bis zu 1 Jahr EUR	mehr als 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
Kreditinstitute	33.212.724,19	2.279.680,08	30.933.044,11	9.280.536,89	21.652.507,22
(Vorjahr)	32.981.216,09	2.125.795,76	30.855.420,33	8.987.442,94	21.867.977,39
Lieferungen/ Leistungen	277.822,03	277.822,03	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	228.832,88	228.832,88	0,00	0,00	0,00
Gemeinde	868.179,08	868.179,08	0,00	0,00	0,00
(Vorjahr)	1.168.627,44	1.168.627,44	0,00	0,00	0,00
sonstige	607.951,68	161.998,81	445.952,87	165.935,84	280.017,03
(Vorjahr)	959.326,26	471.889,43	487.436,83	165.935,84	321.500,99
<b>Summe</b>	<b>34.966.676,98</b>	<b>3.587.680,00</b>	<b>31.378.996,98</b>	<b>9.446.472,73</b>	<b>21.932.524,25</b>
(Vorjahr)	<b>35.338.002,67</b>	<b>3.995.145,51</b>	<b>31.342.857,16</b>	<b>9.153.378,78</b>	<b>22.189.478,38</b>

Die Umsatzerlöse haben sich wie folgt entwickelt:

	2019 EUR	2018 EUR	Veränderung EUR
Schmutzwasser Haushalte	3.264.917,45	3.337.909,04	-72.991,59
Schmutzwasser Betriebe	149.868,45	166.425,29	-16.556,84
Kleineinleiter	19.202,11	24.427,49	-5.225,38
Abflusslose Gruben	875,70	1.497,05	-621,35
Erlöse aus Niederschlagwasser	2.324.645,88	2.399.816,10	-75.170,22
sonstige	2.709,35	952,75	1.756,60
Gebührenüberdeckung	-80.178,12	135.025,56	-215.203,68
Auflösung der passivierten			
Ertragszuschüsse	441.562,33	463.983,47	-22.421,14
Auflösung Sonderposten für Investitionsz.	14.585,48	14.458,27	127,21
	<b>6.138.188,63</b>	<b>6.544.495,02</b>	<b>-406.306,39</b>

Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung aus 2016 wurde in Höhe eines Teilbetrages von 346,3 TEUR aufgelöst. Für die Gebührenüberdeckungen der Jahre 2016 (Restbetrag 112,6 TEUR), 2017 (233,7 TEUR), 2018 (132,7 TEUR) und 2019 (430,1 TEUR) wurden entsprechende Rückstellungen gebildet. Im Bereich Niederschlagwasser sind die Erlöse trotz gestiegener Mengenvolumen aufgrund geringerer Gebühren gesunken.

### Anlage 3

Die Abwassermengen setzen sich folgendermaßen zusammen:

	2019 <u>m<sup>3</sup></u>	2018 <u>m<sup>3</sup></u>	Veränderung <u>m<sup>3</sup></u>
Schmutzwasser Haushalte	777.508	777.388	120
Schmutzwasser Betriebe	66.361	69.638	-3.277
Teileinleiter	0	0	0
Kleineinleiter	7.564	9.873	-2.309
Abflusslose Gruben und Einleit. ohne Ber.	582	652	-70
	<u>852.015</u>	<u>857.551</u>	<u>-5.536</u>

In den o. g. Abwassermengen sind jeweils Korrekturen für Vorjahre enthalten. Bereinigt man die Mengen um diese Korrekturen, betragen die tatsächlichen Volumen für 2019 851.512 m<sup>3</sup> und für das Jahr 2018 857.185 m<sup>3</sup>. Dies bedeutet eine Minderabgabe von 5.673 m<sup>3</sup> (0,67 %).

Die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen haben sich 2019 wie folgt entwickelt:

	2019 <u>m<sup>2</sup></u>	2018 <u>m<sup>2</sup></u>	Veränderung <u>m<sup>2</sup></u>
Straßenflächen	698.998	698.998	0
Grundstücksflächen	1.388.815	1.351.329	37.486
	<u>2.087.813</u>	<u>2.050.327</u>	<u>37.486</u>

Die Ermittlung der angegebenen Flächen erfolgt lediglich rechnerisch anhand der festgesetzten Niederschlagswassergebühren und kann von den tatsächlichen Flächen abweichen.

Folgende Abwassergebühren wurden bzw. werden derzeit erhoben:

	2020 <u>EUR / m<sup>3</sup></u>	2019 <u>EUR / m<sup>3</sup></u>	2018 <u>EUR / m<sup>3</sup></u>
Schmutzwasser, häusliche Abwasser	4,21	4,22	4,29
Schmutzwasser, gewerbliche Abwasser	2,26	2,26	2,39
Teileinleiter	--	--	--
Kleineinleiter, mit Abwasserabgabe	4,82	4,99	4,01
Kleineinleiter, ohne Abwasserabgabe	1,52	1,48	2,33
Abflusslose Gruben	2,94	2,90	4,55
Straßenfläche	1,16	1,16	1,21
Grundstücksfläche	1,09	1,09	1,15



Nachstehend die Entwicklung der Personalaufwendungen:

	2019 EUR	2018 EUR	Veränderung EUR
a) Löhne und Gehälter			
Gehälter	237.388,92	230.078,60	7.310,32
Anpassung Rückstellung Urlaub	3.500,00	-2.200,00	5.700,00
	<u>240.888,92</u>	<u>227.878,60</u>	<u>13.010,32</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
Gesetzliche soziale Abgaben	44.870,31	42.988,28	1.882,03
Beiträge Zusatzversorgungskasse	18.921,56	18.378,23	543,33
Anteil Versorgungsleistungen	5.177,00	4.962,00	215,00
	<u>68.968,87</u>	<u>66.328,51</u>	<u>2.640,36</u>
	<u><u>309.857,79</u></u>	<u><u>294.207,11</u></u>	<u><u>15.650,68</u></u>

Das Gemeindewerk beschäftigte in 2019 - nach Zeitanteilen umgerechnet - 3,8 Mitarbeiter, davon 1,6 im kaufmännischen und 2,2 im technischen Bereich. Der Betriebsausschuss erhielt keine Vergütungen, sondern lediglich Sitzungsgelder gemäß der EntschVO.

#### IV. Sonstige Angaben

Im Jahr 2019 gab es gem. § 24 (2) Nr. 1 und 2 EigVO NRW keine Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, sowie keine Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagenbestandteile.

Von der Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber den ehemaligen Betriebsleitern ist der Eigenbetrieb aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde, die eine Beteiligung an den laufenden Versorgungsleistungen vorsieht, befreit. § 22 Abs. 3 EigVO NRW lässt diese Regelung ausdrücklich zu. Der Aufwand für 2019 betrug 5.177 EUR (2018 = rd. 5,0 TEUR).

Das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen ist Mitglied bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln. Der Umlagesatz beträgt für 2019 4,25 % (2018 = 4,25 %) zuzüglich eines Sanierungszuschusses in Höhe von 3,5 % (2018 = 3,5 %) zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs. Die Sätze für Umlage und Sanierungszuschuss sind in 2019 unverändert. Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter belief sich auf 301.180,62 EUR (2018: 291.444,69 EUR).

Die für die Betriebsleiter aufgewandten Bezüge einschließlich der sozialen Abgaben, jeweils anteilig für das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, betragen im Berichtsjahr 2019 für den Ersten Betriebsleiter 32.511,77 EUR (2018 = 31.692,74 EUR) und für den Technischen Betriebsleiter 54.887,98 EUR (2018 = 53.406,13 EUR).

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden periodenfremde Erträge unter den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von rd. 1,9 TEUR ausgewiesen. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer für die Abschlussprüfungsleistungen beliefen sich auf rd. 16,7 TEUR.

Zum Bilanzstichtag bestanden insgesamt 7 (2018 = 7) Zinsswaps bzw. Forwardswaps zur Zinssicherung bzw. Zinsoptimierung langfristiger Darlehen. Die Nominalwerte der abgeschlossenen Swaps beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf insgesamt 7.476 TEUR (2018 = 8.029 TEUR). Die Swaps haben in der Summe zum Stichtag einen negativen Marktwert in Höhe von 3.311 TEUR

(2018 = 2.942 TEUR). In der Bilanz sind diese Geschäfte nicht ausgewiesen. Insbesondere sind hierfür keine Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, weil sie als Sicherungsgeschäfte zusammen mit den langfristigen Bankdarlehen (Grundgeschäfte) eine Bewertungseinheit bilden.

**Betriebsleiter** im Berichtsjahr waren:

Herr Baldur Neubauer (Erster Betriebsleiter)  
Herr Andreas Kiel (Technischer Betriebsleiter)

Dem **Betriebsausschuss** gehörten vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 folgende Personen an:

	Sitzungsgeld
Herr Marco Tessitori, Lehrer (Vorsitzender)	*
Herr Bernd Hüser, Versicherungskaufmann	*
Herr Rolf Langer, Industriekaufmann	*
Herr Udo Hoffstadt, Installateur Gebäudetechnik	*
Herr Walbert Heuwes, Regierungsoberamtsrat a.D.	*
Herrn Peter Korff, Polizeibeamter	*
Herr Janosch Follmann, Berufssoldat	*
Herr Alexander Mühlmann, Polizeibeamter	*
Frau Ulrike Gebele, Gesundheitsinspektorin a.D.	*
Herr Manfred Unger, Dipl. Ingenieur	60,90 EUR
Herr Christoph Glaß, Sozialarbeiter	60,90 EUR
Herr Rudolf Haake, Umweltschutztechniker	20,30 EUR
Herr Reinhold Müller, Rechtsanwalt	40,60 EUR

Anmerkung: \* Es handelt sich um Ratsmitglieder, die eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsverordnung erhalten haben.

Der Gemeinde wurde in 2019 eine Vorabgewinnabführung in Höhe von 125.000,00 EUR ausgezahlt, die am Bilanzstichtag als Forderung ausgewiesen ist. Die Betriebsleitung schlägt dem Rat vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 151.285,03 EUR mit 125.000,00 EUR für die Vorabgewinnabführung an die Gemeinde zu verwenden und den Restbetrag in Höhe von 26.285,03 EUR der Gewinnrücklage zuzuführen.

### V. Nachtragsbericht

Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus ausgerufen. Seit dem 11. März 2020 stuft die WHO die Verbreitung des Coronavirus als Pandemie ein. Der weitere Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus und die von den Regierungen weltweit und in Deutschland ergriffenen drastischen Eindämmungsmaßnahmen werden zu einer Abschwächung der wirtschaftlichen Entwicklung weltweit und in Deutschland führen. Die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus und die hieraus resultierenden Eindämmungsmaßnahmen wirken sich auf alle Branchen der Gesellschaft aus. Das Abwasserwerk ist durch die personal- und arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen nur minimal betroffen. Infolge der Schutz- und Hygieneanordnungen der Gemeinde konnten alle Mitarbeiter mit den angeordneten Schutzmaßnahmen ihre Tätigkeiten uneingeschränkt ausüben. Eine seriöse betragsmäßige Schätzung der Auswirkungen der Corona-Krise auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ist aufgrund der bestehenden hohen Unsicherheiten der weiteren Entwicklungen weltweit und in Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Engelskirchen, den 12. Mai 2020

---

gez. Baldur Neubauer  
Erster Betriebsleiter

---

gez. Andreas Kiel  
Technischer Betriebsleiter

**Entwicklung des Anlagevermögens in 2019**

	<u>Anschaffungs-/Herstellungskosten</u>						<u>Abschreibungen</u>				<u>Restbuchwerte</u>		
	Stand	Zugänge	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zuführung	Abgänge	Stand	Stand	Stand	
	01.01.2019 EUR	2019 EUR	Fremdkapitalzinsen 2019 EUR	2019 EUR	Anl. i. Bau 2019 EUR	31.12.2019 EUR	01.01.2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. <u>Konzessionen und ähnliche Rechte</u>													
Durchleitungsrechte	104.667,00	0,00	0,00	0,00	0,00	104.667,00	58.171,00	2.094,00	0,00	60.265,00	44.402,00	46.496,00	
Baukostenzuschüsse	572.877,00	0,00	0,00	0,00	0,00	572.877,00	290.583,00	11.458,00	0,00	302.041,00	270.836,00	282.294,00	
EDV - Software	9.177,70	0,00	0,00	0,00	0,00	9.177,70	8.656,70	417,00	0,00	9.073,70	104,00	521,00	
<b>Summe</b>	<b>686.721,70</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>686.721,70</b>	<b>357.410,70</b>	<b>13.969,00</b>	<b>0,00</b>	<b>371.379,70</b>	<b>315.342,00</b>	<b>329.311,00</b>	
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. <u>Grundstücke ohne Bauten</u>	201.052,95	588,00	0,00	0,00	0,00	201.640,95	34.309,00	0,00	0,00	34.309,00	167.331,95	166.743,95	
2. <u>Entwässerungsanlagen</u>													
Kanalleitungen	72.554.712,43	2.996,00	0,00	60.788,35	1.946.420,87	74.443.340,95	34.024.453,43	1.511.429,87	60.193,35	35.475.689,95	38.967.651,00	38.530.259,00	
Betriebsvorrichtungen	18.235.674,12	0,00	0,00	0,00	0,00	18.235.674,12	7.284.910,12	364.968,00	0,00	7.649.878,12	10.585.796,00	10.950.764,00	
Hausanschlüsse	4.055.692,46	0,00	0,00	0,00	0,00	4.055.692,46	2.082.088,46	79.062,00	0,00	2.161.150,46	1.894.542,00	1.973.604,00	
Pumpen-, Relaisstationen	721.463,69	0,00	0,00	0,00	0,00	721.463,69	582.215,69	26.236,00	0,00	608.451,69	113.012,00	139.248,00	
Technische Anlagen	411.261,00	0,00	0,00	0,00	0,00	411.261,00	411.250,00	0,00	0,00	411.250,00	11,00	11,00	
<b>Summe Entwässerungsanlagen</b>	<b>95.978.803,70</b>	<b>2.996,00</b>	<b>0,00</b>	<b>60.788,35</b>	<b>1.946.420,87</b>	<b>97.867.432,22</b>	<b>44.384.917,70</b>	<b>1.981.695,87</b>	<b>60.193,35</b>	<b>46.306.420,22</b>	<b>51.561.012,00</b>	<b>51.593.886,00</b>	
3. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	167.711,16	1.743,94	0,00	0,00	0,00	169.455,10	127.737,60	10.112,58	0,00	137.850,18	31.604,92	39.973,56	
4. <u>Anlagen im Bau</u>	1.349.467,04	1.441.589,84	3.771,86	0,00	-1.946.420,87	848.407,87	0,00	0,00	0,00	0,00	848.407,87	1.349.467,04	
<b>Sachanlagen insgesamt:</b>	<b>97.697.034,85</b>	<b>1.446.917,78</b>	<b>3.771,86</b>	<b>60.788,35</b>	<b>0,00</b>	<b>99.086.936,14</b>	<b>44.546.964,30</b>	<b>1.991.808,45</b>	<b>60.193,35</b>	<b>46.478.579,40</b>	<b>52.608.356,74</b>	<b>53.150.070,55</b>	
Anlagevermögen insgesamt	98.383.756,55	1.446.917,78	3.771,86	60.788,35	0,00	99.773.657,84	44.904.375,00	2.005.777,45	60.193,35	46.849.959,10	52.923.698,74	53.479.381,55	

# Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen

## Lagebericht zum Jahresabschluss 2019

### I. Allgemeines/ Rahmenbedingungen

Die Beseitigung der Abwässer in der Gemeinde Engelskirchen erfolgt durch das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, die vom Aggerverband betrieben werden.

### II. Geschäftsentwicklung 2019

#### Abwassermengen

Die gesamte Abwassermenge des Berichtsjahrs 2019 wurde mit 851.512 m<sup>3</sup> ermittelt. Von der AggerEnergie wurden darüber hinaus nach den Zählerablesungen noch Korrekturen der Jahre 2013 bis 2018 (insgesamt 503 m<sup>3</sup>) vorgenommen.

Zum Vergleich: Die bereinigten Mengen betragen für 2018 857.185 m<sup>3</sup>, für 2017 821.025 m<sup>3</sup> und für 2016 820.525 m<sup>3</sup>.

#### Angeschlossene bebaute und befestigte Flächen

Die angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen erhöhten sich im gleichen Zeitraum um 37.486 m<sup>2</sup> auf 2.087.813 m<sup>2</sup>.

Die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser betragen 2019: EUR/ m<sup>3</sup>

Schmutzwasser Haushalte	4,22
Schmutzwasser Betriebe	2,26
Teileinleiter	--
Kleineinleiter, mit Abwasserabgabe	4,99
Kleineinleiter, ohne Abwasserabgabe	1,48
Abflusslose Gruben	2,90
Niederschlagswasser, Straßenflächen	1,16
Niederschlagswasser, Grundstücksflächen	1,09

#### Abwasserbeseitigungskonzept 2019 -2024

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung vom 20. November 2018 das Abwasserbeseitigungskonzept 2019 – 2024 inkl. des erforderlichen Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen. Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) und das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) wurde der Bezirksregierung zwecks Zustimmung vorgelegt. Mit Schreiben vom 29. März 2019 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass sie dem ABK in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen werde. Die BR Köln hat Nachbesserungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kanalsanierung gefordert. Insbesondere die Umsetzung der Fremdwassersanierungsmaßnahmen über das Jahr 2023 hinaus wurde bemängelt. Des Weiteren wurde nicht hinreichend dargestellt, inwieweit die erkannten Schäden an der Kanalisation aus der Erstbefahrung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW) mittlerweile saniert seien. In Abstimmung mit der BR Köln wurde das ABK überarbeitet und dem Rat der Gemeinde zur erneuten Abstimmung vorgelegt. Das ABK wurde am 19. November 2019 (VO/0200//LP9-19) beschlossen und mittlerweile von der BR Köln

unter Vorbehalt zugestimmt. Bis Mitte 2020 ist der BR Köln eine weitere Auswertung des Kanalzustandes gem. SüwVO Abw NRW für die Kanal – TV – Befahrung 2019 vorzulegen.

Schwerpunkt des neuen ABK's ist auch weiterhin die Kanalsanierung und Fremdwasserbeseitigung. Dies spiegelt sich in den vielen geplanten Maßnahmen zur Kanalerneuerung im Einzugsgebiet der Kläranlagen Engelskirchen und Runderoth wider. Auch im Einzugsgebiet der Kläranlage Bickenbach ist die Fremdwasserbeseitigung ein Schwerpunktthema. Gemäß der o.a. Überarbeitung des ABK's sind die Fremdwassersanierungsmaßnahmen bis Ende 2024 abzuschließen.

## Ertragslage

	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse	6.138,2	6.544,5	-406,3
Andere aktivierte Eigenleistungen	50,9	49,3	1,6
Sonstige betriebliche Erträge	100,5	171,0	-70,5
<b>Betriebsleistung</b>	<b>6.289,6</b>	<b>6.764,8</b>	<b>-475,2</b>
Materialaufwand	2.386,5	2.372,3	14,2
Personalaufwand	309,8	294,2	15,6
Abschreibungen	2.005,7	2.091,0	-85,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	489,3	846,6	-357,3
	<b>5.191,3</b>	<b>5.604,1</b>	<b>-412,8</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.098,3</b>	<b>1.160,7</b>	<b>-62,4</b>
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3,7	3,1	0,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	950,2	1.001,7	-51,5
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-946,5</b>	<b>-998,6</b>	<b>52,1</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>151,8</b>	<b>162,1</b>	<b>-10,3</b>
neutrale Erträge/ (-) Aufwendungen	-0,5	-0,5	0,0
<b>Neutrales Ergebnis</b>	<b>-0,5</b>	<b>-0,5</b>	<b>0,0</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>151,3</b>	<b>161,6</b>	<b>-10,3</b>

Die Betriebsleistung liegt im Wirtschaftsjahr 2019 um 475,2 TEUR bzw. 7 % unter dem Vorjahreswert.

Die Umsatzerlöse sind um 406,3 TEUR gesunken. Grund hierfür ist im Wesentlichen die Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung für das Jahr 2019 in Höhe von 426,5 TEUR. Die Auflösung der Rückstellung für Gebührenüberdeckung aus dem Jahre 2016 beträgt 346,3 TEUR. Darüber hinaus ist der Rückgang der Umsatzerlöse auf geringfügig gesunkene Abwassermengen und geringere Abwassergebühren zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich im Wesentlichen aufgrund geringerer Landeszuweisungen um 70,5 TEUR.

Die Materialaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 14,2 TEUR gestiegen. Die Personalaufwendungen erhöhten sich aufgrund Gehaltssteigerungen um 15,6 TEUR. Die regulären Abschreibungen lagen um 4,1 % unter dem Vorjahreswert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich im Geschäftsjahr um 357,3 TEUR. Grund hierfür sind im Wesentlichen hohe Unterhaltungsaufwendungen von Betriebsvorrichtungen im Vorjahr.

Eine wiederum positive Entwicklung ist bei dem Zinsergebnis zu verzeichnen. Trotz Aufnahme neuer Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 4,2 Mio. EUR konnten die Zinsaufwendungen um 51,5 TEUR reduziert werden. Grund ist die weiter positive Zinsentwicklung und der stetige Abbau der Alt-Darlehen. Die Zinserträge resultierten aus Zinsen auf Forderungen an den Aggerverband und Negativzinsen, die das Abwasserwerk für die Gewährung von kurzfristigen Liquiditätskrediten von der Gemeinde erhält.

Das operative Ergebnis verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,3 TEUR.

### Investitionen und Finanzierung

Investitionen im Bereich des Anlagevermögens mit 1.450,7 TEUR betreffen im Wesentlichen im Berichtsjahr fertiggestellte oder im Bau befindliche Kanalleitungen. Zur Finanzierung wurden Darlehen in Höhe von rd. 4,2 Mio. EUR aufgenommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind um rd. 231 TEUR auf rd. 33,2 Mio. EUR gestiegen.

### Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Vermögens- und Kapitalstruktur des Abwasserwerks ist auf der folgenden Seite dargestellt. Dabei sind die Vermögenswerte und das Fremdkapital nach ihrer Fristigkeit gegliedert.

Die Bilanzsumme verminderte sich im Berichtsjahr um 717,1 TEUR. Die wesentlichen Veränderungen der AKTIVA sowie der PASSIVA sind aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ersichtlich und im Anschluss an die Darstellung erläutert.

<b>A K T I V A</b>	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränderung TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	315,3	329,3	-14,0
Sachanlagen	52.608,4	53.150,1	-541,7
<b>Anlagevermögen</b>	<b>52.923,7</b>	<b>53.479,4</b>	<b>-555,7</b>
Sonstige Vermögensgegenstände	66,5	71,7	-5,2
<b>Mittelfristige Vermögenswerte</b>	<b>66,5</b>	<b>71,7</b>	<b>-5,2</b>
Liefer- und Leistungsforderungen	180,0	263,2	-83,2
Forderungen an die Gemeinde	139,9	131,1	8,8
Sonstige Vermögensgegenstände	5,2	5,2	0,0
Guthaben bei Kreditinstituten	257,9	339,8	-81,9
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>	<b>583,0</b>	<b>739,3</b>	<b>-156,3</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3,1</b>	<b>3,0</b>	<b>0,1</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>53.576,3</b>	<b>54.293,4</b>	<b>-717,1</b>

## Anlage 4

Im Bereich des Anlagevermögens standen Investitionen in einer Höhe von 1.450,7 TEUR den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 2.005,8 TEUR gegenüber. Die Abgänge aus dem Anlagevermögen betragen insgesamt 0,6 TEUR und betreffen erneuerte Kanalleitungen. Per Saldo verminderten sich dadurch die Buchwerte des Anlagevermögens um 555,7 TEUR.

<b>P A S S I V A</b>	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränderung TEUR
<b>Eigenkapital</b>	<b>9.546,7</b>	<b>9.520,4</b>	<b>26,3</b>
<b>Sonderposten Investitionszuschüsse</b>	<b>2.945,4</b>	<b>3.016,5</b>	<b>-71,1</b>
<b>Empfangene Ertragszuschüsse</b>	<b>5.122,2</b>	<b>5.563,8</b>	<b>-441,6</b>
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	21.652,6	21.868,0	-215,4
Sonstige Verbindlichkeiten	280,0	321,5	-41,5
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>21.932,6</b>	<b>22.189,5</b>	<b>-256,9</b>
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	9.280,5	8.987,5	293,0
Sonstige Verbindlichkeiten	165,9	165,9	0,0
<b>Mittelfristiges Fremdkapital</b>	<b>9.446,4</b>	<b>9.153,4</b>	<b>293,0</b>
Sonstige Rückstellungen	995,3	854,6	140,7
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	2.279,7	2.125,9	153,8
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	277,8	228,8	49,0
Verbindlichkeiten ggü. der Gemeinde	868,2	1.168,6	-300,4
Sonstige Verbindlichkeiten	162,0	471,9	-309,9
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>4.583,0</b>	<b>4.849,8</b>	<b>-266,8</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>53.576,3</b>	<b>54.293,4</b>	<b>-717,1</b>

Das Eigenkapital hat sich durch den Jahresüberschuss in Höhe von 151,3 TEUR, vermindert um die Gewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 125,0 TEUR um 26,3 TEUR erhöht.

An Investitionszuschüssen hat das Abwasserwerk 2019 6,4 TEUR erhalten. Saldiert mit der ertragswirksamen Auflösung des Sonderpostens von 77,5 TEUR sank der Buchwert per 31. Dezember 2019 um 71,1 TEUR. Die empfangenen Ertragszuschüsse betreffen die Zuschüsse bis 2008, die fortlaufend ertragswirksam aufgelöst wurden.

Während die Buchwerte des Anlagevermögens um 555,7 TEUR zurückgingen, ist das mittelfristige Fremdkapital um 293 TEUR gestiegen. Das langfristige Fremdkapital ist dagegen aufgrund fortlaufender Tilgung um insgesamt 256,9 TEUR gesunken. Auch das kurzfristige Fremdkapital hat sich aufgrund von Darlehenstilgungen gegenüber der Gemeinde und dem Aggerverband um 266,8 TEUR reduziert.



## Finanzlage

Die nachfolgend dargestellte Kapitalflussrechnung verdeutlicht die Veränderungen der Finanzmittel. Bei dem Finanzmittelbestand am Ende der Periode handelt es sich jeweils um das Guthabenkonto bei der Kreissparkasse Köln.

	2019	2018
	TEUR	TEUR
<b>Periodenergebnis</b>	<b>151,3</b>	<b>161,6</b>
+/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	2.005,8	2.090,9
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	140,7	-130,8
+/- Zunahme/ Abnahme des Sonderpostens und der Ertragszuschüsse	-519,1	-541,3
+/- Verlust/ Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,6	274,5
<b>(=) Cashflow</b>	<b>1.779,3</b>	<b>1.854,9</b>
-/+ Zunahme/ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	79,5	-78,1
+/- Zunahme/ (Abnahme) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-307,4	82,5
+/- Zinsaufwendungen/ Zinserträge	942,9	998,6
<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.494,3</b>	<b>2.857,9</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.450,7	-1.259,5
+ Erhaltene Zinsen	3,7	3,1
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.447,0</b>	<b>-1.256,4</b>
- Auszahlungen an Gesellschafter	-125,0	-400,0
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	6,4	54,5
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	5.016,7	2.000,0
- Auszahlung aus der Tilgung von Krediten	-5.080,7	-2.453,0
- Gezahlte Zinsen	-946,6	-1.001,7
<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.129,2</b>	<b>-1.800,2</b>
<b>= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>-81,9</b>	<b>-198,7</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	339,8	538,5
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>257,9</b>	<b>339,8</b>

### Risikomanagement

Das Risikomanagement ist in die unternehmerischen Entscheidungen und Geschäftsprozesse integriert. Es ist darauf ausgerichtet, Risiken möglichst zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen. Aus diesem Grund wurde seitens der Betriebsleitung und der beteiligten Mitarbeiter ein Risikohandbuch für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gemeindewerk Abwasserbeseitigung ausgearbeitet, das einen internen Leitfaden für das Risikomanagement des Betriebs darstellt. Es legt einerseits Aufgaben und Prozesse des Risikofrüherkennungssystems als auch Kompetenzen und Verantwortung der verschiedenen Träger des Risikofrüherkennungssystems fest. Dadurch bildet es die Grundlage für ein wirksames Risikomanagement und soll den Umgang mit betrieblichen Risiken optimieren. Im Einzelnen dient es zur:

- Beschreibung der Bedeutung der frühzeitigen Erkennung von Risiken für den Betrieb,
- Definition von Risikokategorien,
- Darstellung der Methodik für die Risikoidentifizierung und -bewertung,
- Festlegung von Verantwortlichkeiten innerhalb des Risikomanagements,
- Regelung der Risikoverfolgung und Risikoberichterstattung,
- Darstellung der wesentlichen Kontrollmechanismen.

Das Hauptziel ist es, durch Einrichtung des Risikofrüherkennungssystems die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, ein Risikobewusstsein – mit dessen Hilfe wir den Risiken bewusst begegnen und die Chancen bewusst nutzen – zu schaffen, die stetige Aufgabenerfüllung und den Fortbestand des Betriebs zu sichern sowie ein Instrument zur Unterstützung der Betriebsleitung bei der Entscheidungsfindung zu schaffen.

Vor Erstellung des Wirtschaftsplans wurde das 2009 eingeführte Risiko-Reporting aktualisiert. Sowohl der Risikobericht als auch die Risikomatrix wurden auf Grund der Erfahrungen und der Erkenntnis des vergangenen Jahrs den aktuellen Erkenntnissen angepasst.

Im Risiko-Bericht enthalten sind auch die Maßnahmenbeschreibungen und die Überwachungsinstrumente für die Derivatgeschäfte. Sie werden in der Gemeinde Engelskirchen ausschließlich zur Zinssicherung bzw. Zinsoptimierung eingesetzt. Dabei basiert jedes Derivatgeschäft auf ein dazugehöriges Grundgeschäft. Die handelnden Personen sind ausdrücklich bestimmt, die Unterzeichnungsbefugnis liegt bei dem Bürgermeister und/ oder dem Allgemeinen Vertreter. Es besteht ein Limit für den Abschluss von Derivaten in Höhe von maximal 25 % des gesamten Darlehensbestands. Fremdwährungsgeschäfte o.ä. werden nicht getätigt.

Im Berichtsjahr sind keine den Fortbestand des Abwasserwerks gefährdende Risiken zu verzeichnen. Darüber hinaus sind aus heutiger Sicht auch für die nahe Zukunft keine den Fortbestand des Abwasserwerks gefährdende Risiken zu erkennen.

Dem Betriebsausschuss wurde der Risikobericht 2019 in seiner 17. Sitzung am 13. November 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies ist im Ratsinformationssystem der Gemeinde Engelskirchen unter der Vorlage VO/0202/LP9-19 dokumentiert.

### Bericht über Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Bei der Prüfung nach § 53 HGrG wird die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie angrenzende Bereiche in Bezug auf die Vermögens- und Ertragslage sowie die Rentabilität des Betriebs anhand eines Fragenkatalogs festgestellt und dokumentiert. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts waren weder Feststellungen noch Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs bekannt.

### III. Ausblick mit Chancen und Risiken

Nach dem zurzeit bestehenden Investitionsplan ist in den Jahren 2020 bis 2023 mit Investitionen von insgesamt rd. 9.707 TEUR zu rechnen. Die Gesamtinvestitionen teilen sich auf folgende Maßnahmen auf:

	Investitionsplan 2020 - 2023			
	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Grunderwerb	10	10	10	10
Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Kläranlage Engelskirchen	1.010	1.200	1.290	1.100
Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Kläranlage Bickenbach	50	300	500	590
Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Kläranlage Ränderoth	770	1.320	925	500
Hausanschlüsse	20	20	20	20
Maschinen u. Geräte	8	8	8	8
	<u>1.868</u>	<u>2.858</u>	<u>2.753</u>	<u>2.228</u>

Die Investitionen haben ihre Ursache in den notwendigen Sanierungen der Kanalnetze und dem Umbau der vorhandenen Regenüberläufe. Dabei sind die Auswirkungen der Untersuchungsergebnisse der Leppe im Zusammenhang mit der EU – Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt, da diese vorliegen. Die Ergebnisse im Bereich der Leppe haben keine finanziellen Auswirkungen auf das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung. Die Untersuchung zur Agger steht noch aus. Hier zeigt sich im Vorfeld, dass die Untere Wasserbehörde Gewässerbenutzungen nur noch bis 2021 erlaubt, um bei Vorliegen der Untersuchungen der Agger rechtlichen Handlungsspielraum gegenüber den Gewässerbenutzern – und somit auch dem Gemeindewerk – zu haben.

In der Diskussion zu dem behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplans des Lands NRW 2016 bis 2021 für die nordrheinwestfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas vom November 2015 kann aus Sicht der Betriebsleitung festgestellt werden, dass in den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmen die von der Gemeinde Engelskirchen zu leistenden Maßnahmen im ABK vollständig aufgenommen sind und teilweise schon durchgeführt wurden. Hierzu gehören exemplarisch der Neubau des RKB Im Auel, des RRB Im Auel und auch die Kanalerneuerungsmaßnahmen Saure Wiese, Am Hagen und Rauscheider Straße. Hier hat sich das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung entsprechend eingebracht. Wie im neuen ABK 2019 – 2024 dargestellt wurden dabei auch die Fremdwassersanierungsmaßnahmen berücksichtigt, so dass diese bis zum Abschluss des 2.ten Bewirtschaftungszeitraumes abgeschlossen sind.

Der Gesetzgeber hat in der Novellierung des LWG NRW die Auswirkungen des Klimawandels aufgenommen. Hier sind die Kommunen gefordert, Auswirkungen von Sturzfluten zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde davor zu schützen. Die Herangehensweise und Umfänglichkeit der Untersuchungen und Konzepte ist noch keine verfestigte Praxis und jede Kommune geht derzeit anders damit um. Die Gemeinde Engelskirchen hat bei der Neuaufstellung des ABK's hierzu erste Angaben gemacht. Die Zuständigkeit zwischen der Gemeinde als Gebietskörperschaft und dem Gemeindewerk Abwasserbeseitigung als „Erfüllungsgehilfe zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigungspflicht“ ist ebenfalls noch zu klären. Hier ist die gängige Rechtsprechung zum LWG NRW zu diesem Thema zu verfolgen.

Die Strategie der Betriebsleitung, die Erneuerung/ Sanierung der Kanalisation und der Sonderbauwerke überwiegend grundhaft zu betreiben, macht sich mittlerweile bezahlt. Unterhaltungsschwerpunkte/ Störungen und Abwasseraustritte o.ä. sind in den vergangenen Jahren auf ein absolutes Minimum zurückgegangen. Dies hat dazu geführt, dass die Reparaturaufwendungen und Personalausgaben des Betriebs in den vergangenen Jahren nahezu stabil geblieben sind. Diese Betriebssicherheit trägt zur Gebührenstabilität als auch zur Erhöhung der Lebens- und Gesundheitsqualität in der Gemeinde Engelskirchen bei.

In den kommenden Jahren steht aufgrund der Altersstruktur des Gemeindewerks ein personeller Wechsel in der Betriebsleitung als auch Teile der Mitarbeiter an. Der in der Öffentlichkeit viel diskutierte Facharbeitermangel macht auch vor der Bau- und Versorgungsbranche sowie den kommunalen Verwaltungen nicht Halt. Den ersten Schritt hat die Gemeinde bereits vollzogen, indem dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 25. September 2019 die zukünftige, mögliche Besetzung der Betriebsleitung vorgestellt wurde. Demnach ist vorgesehen, nach dem Ausscheiden des Ersten Betriebsleiters den Technischen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter und den Kämmerer der Gemeinde zum Kaufmännischen Betriebsleiter zu bestellen. Diese Regelung kann – nach Beschlussfassung durch den Rat – ab Oktober 2020 in Kraft treten. Im Jahr 2020 wird ein weiterer Mitarbeiter des Gemeindewerkes in den Ruhestand gehen. Hier wurden bereits die Vorbereitungen zur Stellenausschreibung getroffen.

Für 2020 sieht der Wirtschaftsplan einen Jahresüberschuss von rd. 125,3 TEUR vor.

Mit der Corona-Pandemie ist ein Ereignis nach dem Abschlussstichtag eingetreten, das sich temporär negativ auf die Vermögens-, Finanz, und Ertragslage sowie auf die Beschaffungssituation des Abwasserwerks in Form steigender Material- und Dienstleistungskosten und erhöhter Zinsaufwendungen auswirken könnte. Nach aktuellem Kenntnisstand werden sich jedoch keine besonderen Risiken für die Geschäftstätigkeit ergeben. Insbesondere wird nicht mit einem Rückgang der Abwassermenge gerechnet.

Engelskirchen, den 12. Mai 2020

-----  
gez. Baldur Neubauer  
Erster Betriebsleiter

-----  
gez. Andreas Kiel  
Technischer Betriebsleiter

---

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen mit Sitz in Engelskirchen,

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, Engelskirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen, Engelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW – (in der Fassung vor dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften - 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW i.V.m. den geltenden einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW (in der Fassung vor dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

---

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 03. Juni 2020

WTL Weber Thönes Linden GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden  
Wirtschaftsprüfer



## **Fakultative Anlagen**

---

## Rechtliche Verhältnisse

### Name des Eigenbetriebes:

Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen

### Betriebssatzung:

Die Betriebssatzung für das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen gilt in der Fassung vom 15. Dezember 2005, erster Nachtrag vom 13. Oktober 2011.

### Stammkapital:

Die Betriebssatzung für das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen sieht in § 11 ein Stammkapital von 2.500.000 EUR vor.

### Organisationsform:

Das Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt.

### Gegenstand:

Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb besteht gemäß § 3 der Betriebssatzung aus zwei Mitgliedern, dem Leiter des Fachbereichs Technische Dienste als "Erster Betriebsleiter" und dem Fachleiter Tiefbau als "Technischer Betriebsleiter".

Erster Betriebsleiter ist Herr Baldur Neubauer und technischer Betriebsleiter Herr Andreas Kiel.

### Betriebsausschuss

Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses ist dem Anhang (siehe Anlage 3) zu entnehmen. Regelungen für den Betriebsausschuss enthält § 4 der Betriebssatzung.

### Wirtschaftsjahr:

Kalenderjahr

**Vorjahresabschluss**

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

abschließend mit einer Bilanzsumme von 54.293.355,95 EUR  
und einem Jahresüberschuss von 161.607,69 EUR

wurde am 13. Juni 2019 mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte am 10. Juli 2019 durch den Rat der Gemeinde Engelskirchen. Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat beschlossen, den Jahresüberschuss von 161.607,69 EUR in Höhe von 36.607,69 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen und 125.000,00 EUR an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

## **Erläuterungsteil**

## Umfassendere Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleichlautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

### A. Anlagevermögen

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

#### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

<b>2019</b>	<b><u>315.342,00</u></b> EUR
2018	329.311,00 EUR

##### Summe immaterielle Vermögensgegenstände

<b>2019</b>	<b><u>315.342,00</u></b> EUR
2018	329.311,00 EUR

#### II. Sachanlagen

##### 1. Grundstücke ohne Bauten

<b>2019</b>	<b><u>167.331,95</u></b> EUR
2018	166.743,95 EUR

##### 2. Entwässerungsanlagen

<b>2019</b>	<b><u>51.561.012,00</u></b> EUR
2018	51.593.886,00 EUR

<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Kanalleitungen	38.967.651,00	38.530.259,00
Überlaufbecken/Rückhaltebecken	10.585.796,00	10.950.764,00
Hausanschlüsse	1.894.542,00	1.973.604,00
Pumpen, Relais usw.	113.012,00	139.248,00
Technische Anlagen	<u>11,00</u>	<u>11,00</u>
	<b><u>51.561.012,00</u></b>	<b><u>51.593.886,00</u></b>

##### 3. Betriebs- und Geschäftsausstattung

<b>2019</b>	<b><u>31.604,92</u></b> EUR
2018	39.973,56 EUR

<b>4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b>2019</b>	<b><u>848.407,87</u></b> EUR
	2018	1.349.467,04 EUR

Die Position beinhaltet im Wesentlichen geleistete Anzahlungen für Baumaßnahmen im Kanalnetz. Die Zusammensetzung ist im Anhang (Anlage 3) erläutert.

<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>2019</b>	<b><u>52.608.356,74</u></b> EUR
	2018	53.150.070,55 EUR

<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>2019</b>	<b><u>52.923.698,74</u></b> EUR
	2018	53.479.381,55 EUR

**B. Umlaufvermögen**
**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

<b>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>2019</b>	<b><u>3.368.990,39</u></b> EUR
	2018	3.442.212,32 EUR

<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Forderungen noch nicht abgerechneter Verbrauch Schmutzwassergebühren	3.312.335,00	3.365.983,99
Forderung aus Kanalbenutzungsgebühren/ Kleineinleiterabgabe/Niederschlagswassergebühren	58.855,39	79.528,33
Pauschalwertberichtigung	<u>-2.200,00</u>	<u>-3.300,00</u>
	<b><u>3.368.990,39</u></b>	<b><u>3.442.212,32</u></b>

<b>2. Noch nicht abgerechnete Abschlagszahlungen</b>	<b>2019</b>	<b><u>-3.189.000,00</u></b> EUR
	2018	-3.179.000,00 EUR

<b>3. Forderungen an die Gemeinde</b>	<b>2019</b>	<b><u>139.887,71</u></b> EUR
	2018	131.053,70 EUR

<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Vorabgewinnausschüttung	125.000,00	125.000,00
sonstige Forderungen Gemeinde	<u>14.887,71</u>	<u>6.053,70</u>
	<b><u>139.887,71</u></b>	<b><u>131.053,70</u></b>

**Anlage 7**

<b>4. sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>2019</b>	<b><u>71.648,16</u></b> EUR
	2018	76.865,64 EUR
	<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen Aggerverband RÜB Alsbach und Broich	<u>71.648,16</u>	<u>76.865,64</u>
	<b><u>71.648,16</u></b>	<b><u>76.865,64</u></b>
<b>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<b>2019</b>	<b><u>257.920,78</u></b> EUR
	2018	339.817,27 EUR
	<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kreissparkasse Köln, laufendes Konto	<u>257.920,78</u>	<u>339.817,27</u>
	<b><u>257.920,78</u></b>	<b><u>339.817,27</u></b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2019</b>	<b><u>3.118,95</u></b> EUR
	2018	3.025,47 EUR
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2019</b>	<b><u>53.576.264,73</u></b> EUR
	2018	54.293.355,95 EUR



**A. Eigenkapital**

<b>I. Stammkapital</b>	<b>2019</b>	<b><u>2.500.000,00</u></b>	EUR
	2018	2.500.000,00	EUR

<b>II. Kapitalrücklage</b>	<b>2019</b>	<b><u>6.300.681,50</u></b>	EUR
	2018	6.300.681,50	EUR

**III. Gewinnrücklagen**

<b>1. andere Gewinnrücklagen</b>	<b>2019</b>	<b><u>594.749,60</u></b>	EUR
	2018	558.141,91	EUR

Am 10. Juli 2019 hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 161.607,69 EUR einen Betrag in Höhe von 125.000,00 EUR an den Haushalt der Gemeinde Engelskirchen abzuführen und 36.607,69 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

<b>IV. Jahresüberschuss</b>	<b>2019</b>	<b><u>151.285,03</u></b>	EUR
	2018	161.607,69	EUR

**B. Sonderposten für Investitionszuschüsse**

**2019**      **2.945.391,80** EUR  
2018      3.016.500,16 EUR

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019 EUR	Zuführung 2019 EUR	Abgänge 2019 EUR	Auflösung 2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Zuwendung					
Gewässergüteprogramm NRW	1.962.239,00	0,00	0,00	51.638,00	1.910.601,00
Kanalanschlussbeiträge	403.840,49	0,00	0,00	9.650,50	394.189,99
Grundstücksanschlusskosten	220.344,77	6.373,12	0,00	4.934,98	221.782,91
Sonderposten § 10 Abs. 4 AbwAG	430.075,90	0,00	0,00	11.258,00	418.817,90
	<b><u>3.016.500,16</u></b>	<b><u>6.373,12</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>77.481,48</u></b>	<b><u>2.945.391,80</u></b>

Bis zum 31. Dezember 2008 wurden die Sonderposten mit 3 % p.a. aufgelöst. Ab dem 01. Januar 2009 erfolgt die Auflösung der Zuführungsbeträge entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

**C. Empfangene Ertragszuschüsse**

**2019**      **5.122.216,18** EUR  
2018      5.563.778,51 EUR

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2019 EUR	Auflösung 2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Kanalanschlussbeiträge	3.887.777,73	315.442,95	3.572.334,78
Grundstücksanschlusskosten	1.155.793,11	82.057,70	1.073.735,41
Straßenentwässerung	386.006,26	23.954,18	362.052,08
Sonstige Ertragszuschüsse	134.201,41	20.107,50	114.093,91
	<b><u>5.563.778,51</u></b>	<b><u>441.562,33</u></b>	<b><u>5.122.216,18</u></b>

Die Auflösung der Empfangenen Ertragszuschüsse wird mit 3 % p.a. vorgenommen.

**D. Rückstellungen**

1. sonstige Rückstellungen	2019		2018		
	<u>995.263,64</u> EUR		854.643,51		EUR
	Stand 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Rückstellungen für					
Kostenüberdeckung § 6 Abs. 2 KAG	826.215,80	346.282,34	0,00	430.101,69	910.035,15
ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Prüfungskosten, etc.	17.500,00	17.007,50	492,50	17.100,00	17.100,00
Urlaub	8.300,00	8.300,00	0,00	11.800,00	11.800,00
Abwasserabgabe	2.627,71	2.627,71	0,00	2.328,49	2.328,49
	<u>854.643,51</u>	<u>374.217,55</u>	<u>492,50</u>	<u>511.330,18</u>	<u>991.263,64</u>

In der Zuführung nach KAG sind Abzinsungsbeträge in Höhe von 3.641,23 EUR enthalten.

**E. Verbindlichkeiten**

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2019		2018	
	<u>33.212.724,19</u> EUR		32.981.216,09 EUR	
	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR		EUR	
Darlehen	33.145.272,94		32.909.277,70	
Zinsabgrenzung aus Darlehen	<u>67.451,25</u>		<u>71.938,39</u>	
	<u>33.212.724,19</u>		<u>32.981.216,09</u>	

Eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen enthält die Anlage 7/ Seite 6a.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2019		2018	
	<u>277.822,03</u> EUR		228.832,88 EUR	

Die Kreditoren wurden in einer Saldenliste zum Bilanzstichtag nachgewiesen und stimmen mit dem Sachkonto überein.

**Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen in 2019**

Darlehensgeber	Darlehens- Nummer	Darlehens nom. EUR	Stand 01.01.2019 EUR	Zugang 2019 EUR	Tilgung 2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Zinssatz %	fest bis	Zinsen 2019 EUR
Kreissparkasse Köln	6013000075	1.022.583,76	481.511,49	0,00	25.000,00	456.511,49	0,035	12/2037	166,34
Kreissparkasse Köln	6013000994	1.022.583,76	412.945,75	0,00	40.801,61	372.144,14	3,270	03/2020	13.006,39
Kreissparkasse Köln	6013005517	2.045.167,52	768.625,76	0,00	85.380,00	683.245,76	-0,309	03/2019	45.762,90
Kreissparkasse Köln	6013006095	1.278.229,70	529.269,83	0,00	55.700,00	473.569,83	-0,309	03/2019	29.574,08
Kreissparkasse Köln	6013006972	628.165,18	601.215,26	0,00	36.201,76	565.013,50	-0,309	03/2019	26.856,76
Kreissparkasse Köln	6013007816	1.533.875,64	714.474,99	0,00	66.456,00	648.018,99	-0,309	03/2019	41.611,76
Kreissparkasse Köln	6007721593	4.000.000,00	3.160.000,00	0,00	80.000,00	3.080.000,00	-0,296	02/2019	151.486,62
Kreissparkasse Köln	6512998374	981.189,59	858.075,10	0,00	74.090,86	783.984,24	-0,309	03/2019	37.515,78
Kreissparkasse Köln	6017028095	1.400.000,00	830.000,00	0,00	60.000,00	770.000,00	3,570	09/2019	22.214,13
Kreissparkasse Köln	6017489074	2.328.970,51	1.397.386,51	0,00	155.264,00	1.242.122,51	0,133	06/2019	41.843,97
Kreissparkasse Köln	6012750698	671.800,00	0,00	671.800,00	0,00	671.800,00	0,510	12/2036	
		<b>16.912.565,66</b>	<b>9.753.504,69</b>	<b>671.800,00</b>	<b>678.894,23</b>	<b>9.746.410,46</b>			<b>410.038,73</b>
Investitionsbank NRW	4202617983	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00	0,450	11/2027	9.000,00
Investitionsbank NRW	3110348244	138.950,00	77.812,00	0,00	5.558,00	72.254,00	3,350	08/2032	2.560,15
Investitionsbank NRW	3110439043	138.950,00	80.591,00	0,00	5.558,00	75.033,00	2,850	08/2023	2.257,24
Investitionsbank NRW	3110439050	338.750,00	196.475,00	0,00	13.550,00	182.925,00	2,850	08/2023	5.503,00
Investitionsbank NRW	3110743709	338.750,00	161.665,00	0,00	10.430,00	151.235,00	2,500	08/2024	3.976,44
Investitionsbank NRW	3110039785	18.968,93	9.484,43	0,00	758,76	8.725,67	1,138	02/2021	105,78
Investitionsbank NRW	3109983761	42.181,58	20.247,20	0,00	1.687,26	18.559,94	1,806	02/2021	358,04
Investitionsbank NRW	3003831074	1.801.624,59	1.261.624,59	0,00	48.000,00	1.213.624,59	4,697	09/2022	58.413,06
Investitionsbank NRW	3003831058	2.000.000,00	1.325.000,00	0,00	60.000,00	1.265.000,00	4,629	09/2022	60.292,73
Investitionsbank NRW	3111118018	450.000,00	342.000,00	0,00	18.000,00	324.000,00	2,966	02/2028	10.010,25
Investitionsbank NRW	3111126805	1.125.000,00	884.400,00	0,00	44.220,00	840.180,00	1,670	02/2019	18.896,31
Investitionsbank NRW	3111126813	508.191,00	406.551,00	0,00	20.328,00	386.223,00	1,670	02/2019	8.686,47
Investitionsbank NRW	3111118026	3.325.000,00	2.527.000,00	0,00	133.000,00	2.394.000,00	2,966	02/2028	73.964,63
Investitionsbank NRW	3003831090	1.132.334,28	493.134,28	0,00	75.200,00	417.934,28	2,990	06/2025	13.901,54
Investitionsbank NRW	4201185503	1.185.966,88	805.966,88	0,00	80.000,00	725.966,88	1,730	06/2024	13.424,24
Investitionsbank NRW	4202139020	726.034,77	616.034,77	0,00	44.000,00	572.034,77	0,670	06/2026	4.053,74
Investitionsbank NRW	4201874528	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	117.680,00	1.882.320,00	0,650	02/2026	12.713,16
Investitionsbank NRW	4201368570	2.379.361,15	1.879.998,93	0,00	122.758,69	1.757.240,24	1,680	11/2029	30.813,31
Investitionsbank NRW	4202889772	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00	0,550	08/2028	11.000,00
Investitionsbank NRW	4203385010	1.194.900,00	0,00	1.194.900,00	0,00	1.194.900,00	0,590	11/2039	0,00
		<b>22.844.963,18</b>	<b>17.087.985,08</b>	<b>1.194.900,00</b>	<b>800.728,71</b>	<b>17.482.156,37</b>			<b>339.930,09</b>
Norddt. Landesbank	2113460064	1.914.918,28	1.254.918,28	0,00	1.254.918,28	0,00	4,584	11/2019	56.494,04
Norddt. Landesbank	2113460017	1.022.583,76	618.705,72	0,00	36.063,81	582.641,91	5,114	09/2031	30.956,31
		<b>2.937.502,04</b>	<b>1.873.624,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.290.982,09</b>	<b>582.641,91</b>			<b>87.450,35</b>
Universal Investment	5494370019	1.022.583,76	696.822,02	0,00	696.822,02	0,00	4,415	12/2019	30.354,27
Deutsche Kreditbank AG	6703124518	2.300.000,00	0,00	2.300.000,00	19.200,00	2.280.800,00	0,330	07/2029	1.897,50
Deutsche Kreditbank AG	6004451	1.533.875,64	1.008.381,91	0,00	47.017,71	961.364,20	5,835	11/2020	57.822,69
KfW Bankengruppe	2393503	2.500.000,00	1.176.460,00	0,00	147.060,00	1.029.400,00	0,450	08/2026	5.128,63
KfW Bankengruppe	8701282	2.000.000,00	1.312.500,00	0,00	250.000,00	1.062.500,00	1,310	02/2024	15.965,63
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>52.051.490,28</b>	<b>32.909.277,70</b>	<b>4.166.700,00</b>	<b>3.930.704,76</b>	<b>33.145.272,94</b>			<b>948.587,89</b>
								Zinsabgrenzung alt	-71.938,39
								Zinsabgrenzung neu	67.451,25
								aktivierte Bauzeitinsen	-3.771,86
									<b>940.328,89</b>

<b>3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde</b>	<b>2019</b>	<b><u>868.179,08</u></b> EUR
	2018	1.168.627,44 EUR
	<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kassenkredit	850.000,00	1.150.000,00
Verbindlichkeiten Darlehen	13.002,08	13.006,45
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.177,00</u>	<u>5.620,99</u>
	<b><u>868.179,08</u></b>	<b><u>1.168.627,44</u></b>
<b>4. sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>2019</b>	<b><u>607.951,68</u></b> EUR
	2018	959.326,26 EUR
	<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehen Aggerverband (RÜB Gerhardsohl)	487.436,83	528.920,79
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	120.514,85	94.836,47
Darlehen Aggerverband (RÜB Loope)	<u>0,00</u>	<u>335.569,00</u>
	<b><u>607.951,68</u></b>	<b><u>959.326,26</u></b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>2019</b>	<b><u>53.576.264,73</u></b> EUR
	2018	54.293.355,95 EUR

---

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019**

<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>2019</b>	<b><u>6.138.188,63</u></b> EUR
	2018	6.544.495,02 EUR
	<b>2019</b>	2018
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Gebühren Schmutzwasser Haushalte	3.264.917,45	3.337.909,04
Gebühren Niederschlagswasser Grundstücksflächen	1.513.808,20	1.554.028,52
Gebühren Niederschlagswasser Straßenflächen	810.837,68	845.787,58
Auflösung Sonderposten Ertragszuschüsse	441.562,33	463.983,47
Gebühren Schmutzwasser Betriebe	149.868,45	166.425,29
Gebühren Kleininleiter mit Abwasser-Abgabe	14.657,74	14.176,67
Auflösung Sonderposten Kanalanschlussbeiträge und Grundstücksanschlusskosten	14.585,48	14.458,27
Gebühren Kleininleiter ohne Abwasser-Abgabe	4.544,37	10.250,82
Gebühren allgemein	2.709,35	952,75
Gebühren abflusslose Gruben	875,70	1.497,05
Veränderung der Rückstellung nach § 6 KAG NRW	<u>-80.178,12</u>	<u>135.025,56</u>
	<b><u>6.138.188,63</u></b>	<b><u>6.544.495,02</u></b>
<b>2. andere aktivierte Eigenleistungen</b>	<b>2019</b>	<b><u>50.943,00</u></b> EUR
	2018	49.297,00 EUR
<b>3. Gesamtleistung</b>	<b>2019</b>	<b><u>6.189.131,63</u></b> EUR
	2018	6.593.792,02 EUR

**4. sonstige betriebliche Erträge**

<b>a) sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>2019</b>	<b><u>100.522,71</u></b> EUR
	2018	171.030,11 EUR
	<b>2019</b>	2018
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Auflösung Sonderposten GGP	51.638,00	51.638,00
Erträge Zuweisungen des Landes NRW	32.294,40	88.005,00
Auflösung Erstattung Abwasserabgabe	11.258,00	11.258,00
Sonstige Erträge	2.951,57	1.174,65
periodenfremde Erträge	1.888,24	16.242,86
Erträge Auflösung Rückstellungen	492,50	861,60
Veräußerung bewegliches Anlagevermögen	<u>0,00</u>	<u>1.850,00</u>
	<b><u>100.522,71</u></b>	<b><u>171.030,11</u></b>

**5. Materialaufwand**

<b>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>	<b>2019</b>	<b><u>-36.827,90</u></b> EUR
	2018	-42.024,12 EUR
	<b>2019</b>	2018
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Stromkosten	-36.220,59	-41.041,32
Wasser	<u>-607,31</u>	<u>-982,80</u>
	<b><u>-36.827,90</u></b>	<b><u>-42.024,12</u></b>
<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	<b>2019</b>	<b><u>-2.349.667,60</u></b> EUR
	2018	-2.330.262,95 EUR
	<b>2019</b>	2018
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Umlage Aggerverband	<u>-2.349.667,60</u>	<u>-2.330.262,95</u>
	<b><u>-2.349.667,60</u></b>	<b><u>-2.330.262,95</u></b>

**6. Personalaufwand**

<b>a) Löhne und Gehälter</b>	<b>2019</b>	<b><u>-240.888,92</u></b> EUR
	2018	-227.878,60 EUR
	<b>2019</b>	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Vergütungen tariflich Beschäftigte	-237.388,92	-230.078,60
Veränderung Urlaubsrückstellung	<u>-3.500,00</u>	<u>2.200,00</u>
	<b><u>-240.888,92</u></b>	<b><u>-227.878,60</u></b>
<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>	<b>2019</b>	<b><u>-68.968,87</u></b> EUR
	2018	-66.328,51 EUR
	<b>2019</b>	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Beiträge zur Sozialversicherung	-44.870,31	-42.988,28
Beiträge Zusatzversorgungskasse	<u>-24.098,56</u>	<u>-23.340,23</u>
	<b><u>-68.968,87</u></b>	<b><u>-66.328,51</u></b>

**7. Abschreibungen**

<b>a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	<b>2019</b>	<b><u>-2.005.777,45</u></b> EUR
	2018	-2.090.944,03 EUR

Im Einzelnen verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang.



**8. sonstige betriebliche Aufwendungen**
**a) ordentliche betriebliche Aufwendungen**
**aa) sonstige betriebliche Aufwendungen**

	<b>2019</b>	<b>-489.254,63</b> EUR
	2018	-846.629,23 EUR
	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	EUR	EUR
Wartung Gebäudetechnik	-115.961,16	-109.635,87
Kosten Verbrauchsabrechnung AggerEnergie	-55.052,03	-53.345,71
Jahresreinigung	-48.563,43	-50.399,43
Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	-39.874,82	-345.290,50
Buchführungskosten	-37.508,80	-37.529,63
Kanalreinigung Spülwagen	-33.210,24	-35.644,99
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	-17.664,66	-17.500,00
Aufwendungen Bestandspläne	-15.301,87	-20.559,52
Aufwand TV-Untersuchungen	-13.194,50	-13.243,00
Gebührenabrechnung Steueramt	-11.961,20	-10.929,79
Verwaltungskosten allgem.	-11.312,67	-10.561,22
Aufwand Gewässerschutzbeauftragter	-11.027,17	-11.123,56
Wegeunterhaltungsabgabe	-10.300,00	-10.300,00
Erstattungen für sonstige Verwaltung	-9.655,37	-10.130,14
Reinigung Sinkkästen	-8.760,55	-13.584,85
Mieten, Pachten	-8.612,34	-4.391,48
Klärschlammbeseitigung	-8.549,63	-9.606,37
Unterhaltung Fahrzeuge	-8.391,56	-7.957,23
Sonstige Aufwendungen	-7.014,83	-9.300,41
Erstattung an die Gemeinde	-6.373,17	-6.081,22
Beiträge zu Verbänden	-3.484,47	-3.385,93
Wertberichtigungen Forderungen	-2.730,05	-4.747,93
Abwasserabgaben	-2.328,49	-2.627,71
Unterhaltung BuGA	-1.186,62	-7.622,81
Aufwand Niederschlagswasser Erlaubnisanträge	-640,00	-2.449,93
Verluste Anlagenabgänge	-595,00	-38.680,00
	<u><b>-489.254,63</b></u>	<u><b>-846.629,23</b></u>

**9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

	<b>2019</b>	<b>3.742,10</b> EUR
	2018	3.045,24 EUR
	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	EUR	EUR
Zinserträge Aggerverband	2.121,26	2.268,24
Zinserträge Kassenkredit an Gemeinde	1.620,84	0,00
Stundungszinsen	<u>0,00</u>	<u>777,00</u>
	<u><b>3.742,10</b></u>	<u><b>3.045,24</b></u>

<b>10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>2019</b>	<b><u>-950.199,21</u></b> EUR
	2018	-1.001.665,41 EUR
	<b>2019</b>	2018
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Darlehenszinsen Kreditinstitute	-940.328,89	-978.902,01
Zinsaufwendungen Aggerverband	-6.229,09	-15.257,56
Aufzinsungsaufwand Rückstellungen	-3.641,23	-6.846,85
Zinsaufwendungen Kassenkredit von der Gemeinde	<u>0,00</u>	<u>-658,99</u>
	<b><u>-950.199,21</u></b>	<b><u>-1.001.665,41</u></b>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2019</b>	<b><u>151.811,86</u></b> EUR
	2018	162.134,52 EUR
<b>12. sonstige Steuern</b>	<b>2019</b>	<b><u>-526,83</u></b> EUR
	2018	-526,83 EUR
<b>13. Jahresüberschuss</b>	<b>2019</b>	<b><u>151.285,03</u></b> EUR
	2018	161.607,69 EUR

## Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG

**Fragenkreis 1:** Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Eigenbetriebes sind der Rat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Es gelten die Regelungen der Betriebssatzung. Darüber hinaus enthalten Dienstanweisungen und Zuständigkeitsordnungen entsprechende Elemente. Aufgrund der Betriebsgröße entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Betriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Drei Betriebsausschusssitzungen haben im Wirtschaftsjahr 2019 stattgefunden. Der Rat der Gemeinde Engelskirchen befasste sich in mehreren Sitzungen mit Themen des Abwasserwerks. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleiter waren nach den gegebenen Auskünften in keinem Aufsichtsrat und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Ja, im Anhang erfolgt eine individualisierte Angabe. Erfolgsbezogene Komponenten werden nicht vergütet.

**Fragenkreis 2:** Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein schriftlicher Organisationsplan für den Eigenbetrieb existiert nicht. Die Regelungen in der EigVO NRW, in der Betriebssatzung sowie in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Engelskirchen vom 02. Oktober 2014 entsprechen den Bedürfnissen des Betriebs und sind ausreichend.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Siehe oben zu a) Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es existieren diverse Dienstanweisungen des Bürgermeisters (z.B. eine detaillierte Vergabedienstanweisung, in der generelle Vorgaben für Auftragsvergaben dokumentiert sind). Darüber hinaus wurde in Kooperation mit dem Oberbergischen Kreis ein IKS „Korruptionsbekämpfung“ entwickelt, welches jährlich aktualisiert wird.

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Gemeinde Engelskirchen vom 13./20. Oktober 2007, zuletzt aktualisiert am 03. Juli 2019, über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises gemäß § 102 Abs. 2 der GO NRW a. F. hat die Gemeinde Engelskirchen Aufgaben im Bereich des Vergabewesens und Aufgaben im Bereich der allgemeinen Korruptionsprävention auf das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises übertragen. Das Rechnungsprüfungsamt ist für die Durchführung dieser Aufgaben dem Rat der Gemeinde Engelskirchen unterstellt und unmittelbar verantwortlich.

Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises hat am 04. Februar 2010 über die durchgeführten Tätigkeiten für die Gemeinde Engelskirchen in den Bereichen Vergabewesen und Allgemeine Korruptionsbekämpfung in den Jahren 2008 und 2009 berichtet. Nach Auskunft der Betriebsleitung werden jedes Jahr mit dem Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises diese Themen erörtert und aktualisiert.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Regelungen diesbezüglich enthalten u.a. die EigVO NRW und die Betriebsatzung. Darüber hinaus gibt es für einige Bereiche Dienstanweisungen und Zuständigkeitsordnungen. Uns sind keine Vorgänge bekannt geworden, in denen die Regelungen nicht eingehalten wurden.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt in einer Excel-Datenbank.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der Eigenbetrieb erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, der vierteljährlich angepasst wird. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden auskunftsgemäß bei Bedarf untersucht.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebs. Die Gebührekalkulation erfolgt nach den Vorschriften des KAG NRW.

Für die Abwassergebühren wurde eine Nachkalkulation nach § 6 KAG NRW erstellt. Die Nachkalkulation wurde uns vorgelegt. Danach ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2019, das dem Veranlagungszeitraum, mithin dem Kalkulationszeitraum entspricht, eine Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 252 TEUR und im Bereich Niederschlagswasser in Höhe von 174 TEUR. Die Kostenüberdeckung nach § 6 KAG NRW wurde durch Bildung einer Rückstellung im Jahresabschluss 2019 berücksichtigt, wobei handelsrechtlich eine Abzinsung vorgenommen wurde.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgt durch den Betrieb in Zusammenarbeit mit der Gemeindekasse der Gemeinde Engelskirchen. Im Wirtschaftsjahr 2019 bestanden keine Liquiditätsengpässe.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Nicht anwendbar, da kein zentrales Cash-Management besteht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Abwasserwerk erhebt monatliche Abschlagszahlungen von den Gebührenzahlern. Aufgrund betrieblicher Übung wird bei Zahlungsverzug das Mahnverfahren und ggf. eine darauf folgende Pfändung eingeleitet. Das Mahnwesen im Bereich Schmutzwassergebühren ist auf einen Dritten übertragen worden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es gibt derzeit kein klassisches Controllingssystem. Aufgrund der Betriebsgröße ist dies derzeit auch noch nicht zwingend notwendig.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Nicht anwendbar, da keine Tochterunternehmen vorhanden sind.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Einführung eines umfassenden Risikofrüherkennungssystems erfolgte in 2008. Aufbauend auf einer Risikoinventur erfolgte die Festlegung von Risikokategorien und persönlichen Verantwortlichkeiten. Die Betriebsleitung hat in 2008 ein Risikohandbuch erstellt. Das Risikohandbuch stellt einen internen Leitfaden für das Risikomanagement des Betriebes dar. Darin sind u.a. die Aufgaben und Prozesse des Risikofrüherkennungssystems festgelegt, aber auch die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Träger des Risikofrüherkennungssystems bestimmt.

Darüber hinaus wurde in 2019 ein Risikobericht angefertigt. In diesem Bericht sind die Umfeldrisiken, die leistungswirtschaftlichen Risiken, die finanzwirtschaftlichen Risiken, die Risiken der

Betriebsorganisation und die Personalrisiken des Abwasserwerks beschrieben und deren finanziellen Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Darüber hinaus enthält der Bericht einen Maßnahmenstatus, in dem u.a. die Maßnahmen beschrieben sind, und die Verantwortlichen festgelegt sind. Die Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung geeignet, um Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a). Das Risikofrüherkennungssystem entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebs und ist geeignet, seinen Zweck zu erfüllen.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a). Die Maßnahmen sind in einem Risikohandbuch und Risikobericht beschrieben.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe Antwort zur Frage 4 a). Eine ständige Aktualisierung der Maßnahmen und Frühwarnsignale erfolgt im Rahmen einer jährlichen Risikoinventur. Eine laufende Auswertung ist über verschiedene Berichtsfunktionen möglich.

#### **Fragenkreis 5:** Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Schriftliche Vorgaben der Betriebsleitung bzw. eine Dienstanweisung bestehen nicht. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt federführend durch die Kämmerei der Gemeinde. Der Einsatz der Zinsinstrumente wird aufgrund interner Selbstbindung auf 25 % der Darlehensbeträge begrenzt.

Bestimmte Hedge-Strategien sind nicht dokumentiert und werden nicht eingesetzt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Die vorhandenen Derivate werden ausschließlich zur Zinssicherung bzw. zur Optimierung von Kreditkonditionen eingesetzt.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?

Alle Geschäfte werden erfasst und im Rahmen einer eingehenden Analyse bewertet. Es erfolgt eine laufende Überwachung der Geschäfte. Die vorgenommenen Bewertungen stehen für die Zwecke der Rechnungslegung zur Verfügung.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Fehlanzeige. Solche Derivate werden derzeit nicht eingesetzt.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Es existieren keine schriftlichen Arbeitsanweisungen.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Die unterjährige Information bezüglich der abgeschlossenen Geschäfte erfolgt durch den Finanzierungspartner sowie fallweise bei Bedarf.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht aufgrund der Betriebsgröße derzeit nicht. Die Überwachung des Betriebs obliegt im weiteren Sinne dem Betriebsausschuss.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a).

**Fragenkreis 7:** Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Solche Kreditgewährungen sind im Wirtschaftsjahr 2019 nicht erfolgt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

**Fragenkreis 8:** Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die wesentlichen Investitionen entfallen in 2019 auf den Bereich der Abwasseranlagen. Finanzanlagen wurden in 2019 nicht angeschafft.

Die Investitionen unterliegen vor Bauausführung i.d.R. einer betriebswirtschaftlichen Untersuchung. In besonderen Fällen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen von externen Sachverständigen (Ingenieurbüros) vorgenommen, in denen verschiedene Varianten erstellt und bewertet werden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen münden in einer Empfehlung durch den Sachverständigen. Diese Berechnungen werden dem Betriebsausschuss vorgestellt; der Betriebsausschuss trifft die Entscheidung über die Durchführung der Investition.

Anschließend erfolgt die Ausführungsplanung durch den Sachverständigen. Die Ausführungsplanung beinhaltet die Ermittlung des Kostenanschlags. Anhand des Kostenanschlags prüft das Abwasserwerk die Machbarkeit und Finanzierbarkeit der Investition.



Die Planung der Investitionen ist nach unserer Einschätzung angemessen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen der Ausführungsplanung von Investitionen werden Leistungsverzeichnisse erstellt. Den Kostenanschlägen liegen ortsübliche Mittelpreise zugrunde. Die Vergabe der Aufträge erfolgt i.d.R. nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens.

Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Durchführung und Veränderungen von Investitionen werden durch die Betriebsleitung und ggf. durch beauftragte Ingenieurbüros überwacht. Abweichungen zur ursprünglichen Auftragsvergabe werden untersucht. Ggf. werden Nachtragsaufträge vergeben.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Bei abgeschlossenen Investitionen erfolgt kein Abgleich zwischen Plan- und Istkosten. Eine Ermittlung der Kostenüberschreitungen ist gemäß Stellungnahme der Betriebsleitung nicht möglich, da die Maßnahmen im Investitionsplan nicht im Einzelnen und periodengerecht dargestellt werden können. Kostenüberschreitungen ergeben sich i.d.R. aufgrund von Masseabweichungen und Nachtragsaufträgen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nicht anwendbar, da keine Leasing- oder vergleichbaren Verträge abgeschlossen wurden.

#### **Fragenkreis 9:** Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße sind uns nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Aus den vorliegenden Unterlagen des Abwasserwerks und der Gemeinde, die die Aufnahme von Krediten des Abwasserwerks bzw. die gemeinsame Kreditaufnahme von Gemeinde und Abwasserwerk vornimmt, gewannen wir den Eindruck, dass ausreichende Konkurrenzangebote eingeholt wurden.

#### **Fragenkreis 10:** Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Eine Berichterstattung erfolgt in den turnusmäßigen Sitzungen des Betriebsausschusses.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unseren Erkenntnissen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebs.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen nach unseren Erkenntnissen im Wirtschaftsjahr 2019 nicht vor. Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Fehlanzeige.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt geworden.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht derzeit nicht. Die Betriebsleitung hat die Notwendigkeit eines Abschlusses einer solchen Versicherung prüfen lassen. Mit Schreiben von 17. Januar 2014 hat die GVV-Kommunalversicherung VVaG mitgeteilt, dass sie eine D&O Versicherung für den Eigenbetrieb für nicht erforderlich hält.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Interessenskonflikte wurden nach uns gegebenen Auskünften nicht gemeldet.

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Aufgrund der Tätigkeit des Eigenbetriebs besteht eine hohe Anlagenintensität. Nach unserer Beurteilung sind die ausgewiesenen Bestände weder auffallend hoch oder niedrig.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte sind offensichtlich nicht erkennbar. Ob einzelne Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z.B. Grundstücke) stille Reserven enthalten, bedarf einer gesonderten Untersuchung bzw. Bewertung.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Bezüglich der Kapitalstruktur wird auf den Lagebericht des Eigenbetriebes verwiesen. Zukünftige Investitionen sollen im Wesentlichen durch Aufnahme von Fremdmitteln sowie aus Kanalanschlussbeiträgen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Nicht anwendbar, da kein Konzern vorliegt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gemeinde hat eine Abwassergebührenhilfe vom Land Nordrhein- Westfalen in Höhe von rd. 32 TEUR vereinnahmt und hat diese an den Betrieb weitergeleitet. Die Höhe der Gebühren wird vom Land in regelmäßigen Abständen überprüft. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag 17,82 %. Die Eigenkapitalausstattung hat in 2019 nicht zu Finanzierungsproblemen geführt.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 151,3 TEUR ab. Der Gemeinde wurde in 2019 eine Vorabgewinnabführung in Höhe von 125 TEUR ausgezahlt, die am Bilanzstichtag als Forderung ausgewiesen ist. Die Betriebsleitung schlägt dem Rat vor, den bereits ausgezahlten Betrag von 125 TEUR aus dem Jahresüberschuss 2019 zu entnehmen und den Rest in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wir sind der Auffassung, dass dieser Vorschlag mit der wirtschaftlichen Lage vereinbar ist. Die Abführung an den Haushalt führt u.E. nicht dazu, dass die Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes nachhaltig gefährdet wird.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Ein segmentiertes Betriebsergebnis liegt nicht vor. Das Betriebsergebnis wird ausschließlich durch die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet erwirtschaftet.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge sind von untergeordneter Bedeutung.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Solche Anhaltspunkte sind offensichtlich nicht erkennbar.

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühren mit der Gemeinde Engelskirchen erfolgt nach den Vorschriften des KAG NRW. Wesentliche Leistungsbeziehungen zwischen Eigenbetrieb und der Gemeinde bestehen darüber hinaus nicht.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 15:** Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wesentliche, verlustbringende Einzelgeschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sind offensichtlich nicht angefallen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Unterjährig wurden keine Maßnahmen ergriffen.

**Fragenkreis 16:** Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wird.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die einzuleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage ergeben sich aus dem Kostendeckungsprinzip einer gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtung. Danach sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Die Tarife der einzelnen Gebührenarten werden entsprechend angepasst.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.